



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0739/1 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2019	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Einrichtung einer Ausbildungsbeihilfe für Sozialassistenten; Antrag des Abg. Kröger (AfD) vom 26.03.2019

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.03.2019 hat der Abg. Matthias Kröger (AfD) den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. In der Sitzung des Kreistages vom 27.06.2019 ist der Antrag zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit verwiesen worden.

Zu dem Antrag werden folgende Informationen gegeben:

a) Die Ausbildung (Vollzeit) zum/r sozialpädagogischen Assistent/in ist dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig. Auf den BAföG-Bedarf ist u.a. das Einkommen des/r Auszubildenden anzurechnen. Das Taschengeld wäre bei der Einkommensberücksichtigung als Stipendium zu bewerten. Diese können bis zu einem Monatsdurchschnitt von 300 € anrechnungsfrei bleiben, soweit die Stipendiaten nach Begabung und Leistungsfähigkeit ausgewählt werden. Eine solche Vorauswahl soll hier nicht getroffen werden. Ein Stipendium bliebe auch nur dann anrechnungsfrei, wenn es ohne Bedingungen an die Absolventen ausgezahlt würde. Sollte die Anschlussbeschäftigung in einem örtlichen KiTa-Träger Voraussetzung für den Erhalt des Stipendiums sein, wäre es insoweit nicht mehr bedingungslos. Das Taschengeld wäre damit in vollem Umfang auf einen BAföG-Bedarf anzurechnen.

b) Daneben gibt es Möglichkeiten, beim Land Zuschüsse zu erhalten. So bestehen für die Ausbildung zum/r staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten/in, die die Ausbildung in Teilzeit absolvieren, Fördermöglichkeiten durch das Land. Gemäß der ab dem 01.01.2020 geltenden Landesrichtlinie „Qualität in KiTas - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ sind die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit die hier betreffende Ausbildung absolvieren, förderfähig. Ziel der Richtlinie ist die Personalgewinnung und Personalbindung. Förderfähig sind die Zuschüsse der Antragsteller an die Auszubildenden in Teilzeitbeschäftigung (ohne Schulgeld) zu den Sachausgaben im Rahmen der Ausbildung.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist ein gemeinsames Verteilungs- und Ausgabenkonzept zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften des Landkreises mit allen örtlichen KiTa-Trägern. Hierzu läuft aktuell die Abfrage bei den örtlichen KiTa-Trägern. Der Landkreis wird den Antrag beim Land fristgerecht bis zum 30.11.2019 einreichen.

c) Während der Praxiszeit sind die Auszubildenden bei den jeweiligen örtlichen Kindertagesstätten angestellt. Hier hat jeder örtliche KiTa-Träger die Möglichkeit, die Ausbildung (auskömmlich) zu bezuschussen und kann ggf. mit dem/r Auszubildenden eine vertragliche Verpflichtung über ein befristetes Tätigwerden eingehen.

Für die Auszubildenden in Teilzeit kann auch hier eine Förderung über das Land erfolgen. Gemäß der Landesrichtlinie „Qualität“ (Pkt. 2.3) sind die Teilzeit-Auszubildenden mindestens 15 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt zu beschäftigen, damit eine Übernahme der Personalausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung (Entgeltgruppe 2 TVöD) aus Landesmitteln erfolgen kann. Hinzu kommt der Ausbildungszuschuss in Höhe von max. 150 € monatlich (gem. Pkt. 2.4 der o.g. Landesrichtlinie).

Die Gewährung eines Taschengeldes als freiwillige Landkreismittel erscheint nicht zielführend. Der Landkreis ist zum einen nicht Träger der Kindertagesstätten. Zum anderen würde die Zahlung eines Taschengeldes den Verbleib der staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten/innen nicht erzwingen können. Schließlich wäre das Taschengeld auf einen BAföG-Bedarf anzurechnen, so dass von der Leistung nur Schüler/innen profitieren könnten, die keinen BAföG-Anspruch haben. In allen anderen Fällen würden die freiwilligen Landkreismittel lediglich die BAföG-Leistungen des Bundes ersetzen bzw. minimieren.

Luttmann